

VG Berlin

Urteil vom 23.11.2009

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Deutschen Botschaft Conakry vom 15. Januar 2008 und des Remonstrationsbescheides dieser Behörde vom 18. Februar 2008 verpflichtet, dem Kläger ein Visum zur Familienzusammenführung zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzugs.

Der am ... 1982 geborene Kläger ist guineischer Staatsangehöriger. Er kam erstmals 1996 nach Deutschland und stellte einen Asylantrag, der erfolglos blieb. Auch ein weiterer Folgeantrag im Jahr 2000 wurde abgelehnt, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hiergegen hatte aber zunächst Erfolg. Zwischen 1996 und 1999 trat der Kläger jeweils durch Handel mit Kokain strafrechtlich in Erscheinung und wurde aus diesem Grund mehrfach zu Jugendstrafen verurteilt.

Am ... 2000 wurde der Sohn des Klägers geboren; mit der deutschen Mutter war und ist der Kläger nicht verheiratet. Die Vaterschaft erkannte der Kläger am 16. Juni 2000 an. Am 30. Juni 2000 stimmte das Bezirksamt Eimsbüttel der Freien und Hansestadt Hamburg als gesetzlicher Vertreter des Klägers der Vaterschaftsanerkennung zu.

Am 15. Juni 2001 stellte der Kläger, dessen Aufenthalt zuvor lediglich gestattet bzw. geduldet gewesen war, bei der Beigeladenen einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Daraufhin wies die Beigeladene den Kläger mit Bescheid vom 12. April 2002 aus Deutschland ohne Befristung aus und bezog sich zur Begründung auf die Vielzahl und die Art der von ihm begangenen

Straftaten. Damit habe der Kläger den Ausweisungstatbestand des § 47 Abs. 2 Nr. 2 AuslG erfüllt. Allerdings richte sich sein weiterer Aufenthalt nach dem Status im Asylverfahren. Zugleich lehnte die Behörde den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ab, da er einen Ausweisungsgrund erfüllt habe. Zudem habe der Kläger keinen Nachweis über das Sorgerecht für sein Kind erbracht, so dass er auch aus diesem Grund keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung habe.

Mit Beschluss vom 8. Juli 2002 wurden der Mutter des Kindes Teile des elterlichen Sorgerechts, nämlich das Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht entzogen. Dieses Recht wurde dem Jugendamt des Bezirksamtes Hamburg-Nord als Pfleger übertragen. Das weitere Asylverfahren des Klägers wurde am 12. August 2002 wegen Nichtbetreibens des Verfahrens eingestellt. Im Oktober 2002 beantragte der Kläger beim Amtsgericht Hamburg die Übertragung des Teilsorgerechts für sein Kind. Er habe sich immer bemüht, mit seinem Kind Kontakt zu halten und an der Erziehung teilzuhaben. Die psychisch kranke Mutter des Kindes könne sich nicht um den Sohn kümmern, so dass dieser jetzt bei der Großmutter lebe. Mit Beschluss vom 27. Juni 2003 lehnte das Amtsgericht Hamburg den Antrag des Klägers auf Übertragung der elterlichen Sorge bzw. eines Teils hiervon mit der Begründung ab, eine solche Übertragung sei nach § 1672 BGB nur mit der Zustimmung der Mutter möglich, an der es fehle.

Am 3. Juli 2003 erklärten die Mutter des Kindes und der Kläger vor dem Bezirksamt Hamburg-Nord, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollten. Die Erklärung wurde vom Bezirksamt beurkundet. Unter dem 1. August 2003 beantragte der Bevollmächtigte des Klägers die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zur Ausübung des Sorgerechts für sein Kind. Er kümmere sich in Absprache mit der Großmutter des Kindes regelmäßig um dieses und besuche es, könne es aber nicht zu sich nehmen, da er nach wie vor in einer Unterkunft lebe. Das Jugendamt befürworte dies. Diesen Antrag lehnte die Behörde für Inneres der Beigeladenen mit Bescheid vom 31. Oktober 2003 ab. Der Kläger habe nicht nachgewiesen, dass er für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommen könne. Ebenso wenig sei ausreichender Wohnraum vorhanden. Auch die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lägen nicht vor. Es sei dem Kläger schließlich zuzumuten, auszureisen und das Visumsverfahren vom Ausland her zu betreiben. Damit sei lediglich eine kurzfristige Trennung verbunden, was auch andere Familien und Väter in vergleichbarer Lage hinnehmen müssten. Hiergegen legte der Kläger unter dem 28. November 2003 Widerspruch ein, woraufhin die Behörde für Inneres den Bescheid vom

31. Oktober 2003 wegen Unzuständigkeit zurücknahm und den Antrag zuständigkeithalber an das Bezirksamt Hamburg-Nord weiterleitete. Diese Behörde lehnte sodann den Antrag vom 1. August 2003 erneut ab und wiederholte im Wesentlichen die Begründung in der zunächst ergangenen Entscheidung der Behörde für Inneres. Ergänzend heißt es in dem Bescheid, die Entscheidung sei auch unter Berücksichtigung von Art. 6 GG zumutbar, weil das Jugendamt das Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht für den Sohn des Klägers inne habe. Auch hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und stellte sodann – nachdem das neue Aufenthaltsgesetz in Kraft getreten war – unter dem 17. Januar 2005 einen neuen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach neuer Rechtslage. Mit Widerspruchsbescheid vom 22. Juli 2005 wies die Behörde für Inneres den Widerspruch zurück. Der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stehe bereits entgegen, dass der Kläger bestandskräftig ausgewiesen sei und die Wirkungen der Ausweisung nicht befristet worden seien. Der Kläger könne ohne Weiteres ausreisen, die Befristung beantragen und die Familienzusammenführung vom Ausland her betreiben. Ohnehin werde der Kläger – wenn überhaupt – sein Sorgerecht nur eingeschränkt wahrnehmen können, da das Kind bei der Großmutter lebe und die Kindesmutter zwischenzeitlich anderweitig verheiratet sei. Es sei nicht glaubhaft gemacht, dass die vorübergehende Abwesenheit des Klägers zu nicht wieder gut zu machenden Schäden beim Kind führen werde. Atypische Umstände seien nicht gegeben.

Nachdem der Kläger aus Deutschland ausgereist war, beantragt sein Bevollmächtigter am 30. September 2005 bei der Beigeladenen, die Wirkung der Ausweisung zu befristen und zugleich einem bei der Deutschen Botschaft gestellten Antrag auf Erteilung eines Visums zuzustimmen, da der Kläger sein Sorgerecht ausüben wolle. Dies sei im Interesse des Kindes erforderlich, weil die Mutter sich nicht um das Kind kümmern könne und auch die Großmutter hierzu nur noch eingeschränkt in der Lage sei. Auch das Jugendamt habe bescheinigt, dass der Kläger zuverlässig gewesen sei. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass das Kind in öffentliche Obhut genommen werde. Bindungen an sein Heimatland habe der Kläger kaum, zudem lägen die letzten Straftaten sechs Jahre zurück. Mit Bescheid vom 1. Februar 2006 befristete die Behörde für Inneres die Wirkung der Ausweisung auf den 21. November 2007 und stellte zugleich klar, dass die Entscheidung ein erforderliches Visum nicht ersetze.

Daraufhin stellte der Kläger bei der Deutschen Botschaft Conakry unter dem 1. Oktober 2007 einen Antrag auf Visumserteilung. Die Beigeladene verweigerte diesem Antrag unter dem 2. November 2007 ihre Zustimmung und begründete dies wie folgt: Der Kläger habe nach wie vor wenig Kontakt zu seinem Sohn. Auch habe die persönlich angehörte Großmutter wenig von den Plänen des Klägers

nach einer etwaigen Einreise nach Deutschland gewusst. Dies spreche ebenfalls gegen einen engen Kontakt. Es bestehe der Verdacht, dass der Kläger seinen Sohn nur vorschleibe, um sich ein ansonsten verwehrt Aufenthaltsrecht zu verschaffen. Dies liege im Hinblick auf die schlechten Familienverhältnisse in Guinea nahe. Zudem habe die Großmutter bei ihrer Befragung angegeben, dass der Kläger in Guinea verheiratet sei und dort ein weiteres Kind habe.

Daraufhin lehnte die Deutsche Botschaft Conakry den Antrag unter dem 15. Januar 2008 ab und bestätigte die Entscheidung mit Remonstrationsbescheid vom 18. Februar 2008, nachdem der Bevollmächtigte des Klägers remonstriert hatte. Dabei bezog sich die Botschaft im Wesentlichen auf die Gründe der Beigeladenen und ergänzte dies dahingehend, dass der Kläger bis 2005 mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und die ihm zur Last gelegten Taten sämtlich geeignet seien, die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen. Da der Kläger keine Schulbildung und keinen Beruf habe, sei es ihm bei einer Wiedereinreise nach Deutschland nicht möglich, sich hier ohne die Unterstützung von Behörden aufzuhalten und noch seinen Sohn zu sich zu nehmen. Allenfalls werde der Kläger, wenn er überhaupt eine Arbeit finde, einer Hilfstätigkeit nachgehen können. Letztlich könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Kläger, wenn er keinen guten Job finde, wieder seinem alten Metier zuwenden werde. Da sich der Kläger in der Vergangenheit kaum um sein Kind gekümmert habe, werde er auch zukünftig kaum eine väterliche Beziehung zu diesem aufbauen. Überhaupt sei die Beziehung afrikanischer Väter zu ihren Kindern mit denjenigen in einer intakten Familie in Europa nicht vergleichbar. Daher sei die Vaterschaftsanerkennung nur mit dem Ziel der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt. Sollte der Kläger einreisen, sei nicht ausgeschlossen, dass er sich wenig bis gar nicht um seinen Sohn kümmern und alles daran setzen werde, seine angebliche Ehefrau aus Guinea und das gemeinsame Kind nachziehen zu lassen. Es sei schließlich nicht ersichtlich, dass der Sohn des Klägers nicht weiter bei seiner Großmutter leben könne.

Hiergegen richtet sich der Kläger mit seiner am 22. März 2008 erhobenen Klage. Er führt im Wesentlichen aus, der Bescheid gehe von unzutreffenden Voraussetzungen aus. Er beabsichtige, seiner Verantwortung für das deutsche Kind nachzukommen und verfolge mit seinem Nachzug keine anderen Zwecke. Auch die Beigeladene sei in ihren Entscheidungen stets davon ausgegangen, dass die Trennung des Klägers von seinem Kind nur vorübergehend sei. Er habe daher einen Anspruch auf Nachzug, weil die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG vorlägen. Die Ausweisung und die begangenen Straftaten, die lange zurück lägen, dürften ihm nicht mehr entgegen gehalten werden. Er habe sich während seines Aufenthalts in Deutschland um sein Kind gekümmert, wie auch

das Jugendamt bescheinigt habe, und er telefoniere auch regelmäßig mit ihm. Auch die Großmutter sei - wie sich aus beigefügten Schreiben ergebe - inzwischen mit seinem Nachzug einverstanden. Sollten Zweifel an der Ernsthaftigkeit seines Wunsches, zu dem Kind nachzuziehen, bestehen, könne dem auch im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nachgekommen werden. Soweit der Kläger ursprünglich dargelegt hatte, er lebe in Guinea in einer neuen Partnerschaft und habe dort ein Kind, hat er hieran im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr festgehalten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Deutschen Botschaft Conakry vom 15. Januar 2008 und des Remonstrationsbescheides dieser Behörde vom 18. Februar 2008 zu verpflichten, ihm ein Visum zur Familienzusammenführung zu erteilen,
hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Deutschen Botschaft Conakry vom 15. Januar 2008 und des Remonstrationsbescheides dieser Behörde vom 18. Februar 2008 zu verpflichten, ihm ein Besuchsvisum zum Zwecke des Besuchs bei seinem Sohn zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor: Der Kläger sei nicht Inhaber des Personensorgerechts für sein Kind. Zum Zeitpunkt der gemeinsamen Sorgeerklärung sei der Kläger nach guineischem Heimatrecht, auf das es im vorliegenden Zusammenhang allein ankomme, nicht volljährig gewesen, da Volljährigkeit in Guinea erst mit dem 21. Lebensjahr eintrete. Damit sei die Sorgeerklärung unwirksam gewesen. Zudem könne selbst bei unterstellter Wirksamkeit der Erklärung kein nennenswertes Sorgerecht übertragen worden sein, weil wesentliche Teile hiervon, nämlich das Erziehungs- und das Aufenthaltsbestimmungsrecht, zuvor dem Jugendamt übertragen worden seien. Durch Sorgeerklärungen könne zwischen den Eltern nur dasjenige vom Sorgerecht geteilt werden, was hiervon noch übrig sei. Das Erziehungs- und das Aufenthaltsbestimmungsrecht gehörten jedenfalls nicht dazu. Ungeachtet dessen sei aber der Kontakt des Klägers zu seinem Sohn schon vor der Ausreise nach Guinea nicht besonders intensiv gewesen. Auch zwischenzeitlich sei der Kontakt wenig gepflegt worden, so dass davon auszugehen sei, dass der Kläger wenig Interesse an dem Sohn habe. Indem der Kläger zudem falsche Angaben über seine Familienverhältnisse in Guinea gemacht habe, habe er zudem einen Ausweisungstatbestand verwirk-

licht. Hinsichtlich des Hilfsantrages sei die Klage unzulässig, weil es an einem entsprechenden vorangegangenen Antrag bei der Botschaft fehle.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt und hält an den Gründen ihrer Zustimmungsverweigerung fest.

Mit Beschluss vom 20. März 2009 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde der Beigeladenen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Anspruchsgrundlage für die begehrte Visumserteilung ist § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437). Danach ist dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Das nicht eheliche minderjährige Kind des Klägers hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Die Aufenthaltserlaubnis muss dem Kläger auch zum Zwecke der Ausübung der Personensorge erteilt werden. Zum einen steht ihm das Personensorgerecht für dieses Kind tatsächlich zu (1.), zum anderen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger nach seiner Einreise nach Deutschland hiervon auch Gebrauch machen wird (2.).

1. Der Begriff der Personensorge in § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG entspricht demjenigen in § 1626 BGB (vgl. Marx, GK-AufenthG, § 28 Rdnr. 78 m.w.N.). Nach Art. 21 EGBGB unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Frage, ob dem ausländischen Elternteil die Personensorge zusteht, ist wegen des Wohnsitzes des Kindes in Hamburg nach deutschem Recht und somit nach den §§ 1626 ff. BGB, §§ 1671 BGB ff. zu beurteilen. Nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB steht den nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Eine derartige Erklärung, die auch dem Formerfordernis des § 1626d Abs. 1 BGB genügt, haben die Eltern am 3. Juli 2003 vor dem Bezirksamt Hamburg-Nord abgegeben.

a) Diese Erklärung war wirksam, auch wenn der am 16. Dezember 1982 geborene Kläger zu diesem Zeitpunkt nach seinem guineischem Heimatrecht nicht volljährig war, weil nach Art. 443 des guineischen Code Civil (bei Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Band IV, Guinea, S. 33) Minderjährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres besteht. Das guineische Recht findet aber auf die sich im vorliegenden Zusammenhang stellende Vorfrage der Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keine Anwendung; vielmehr greift hier auch für den Kläger § 2 BGB, wonach Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Zwar regelt Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EGBGB, dass die Rechtsfähigkeit und die Geschäftsfähigkeit einer Person grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegen, dem die Person angehört. Eine selbständige Anknüpfung der Vorfrage der Volljährigkeit scheidet hier aber aus. Vielmehr ist hier Art. 21 EGBGB gegenüber Art. 7 EGBGB spezieller. Denn das Statut der Eltern-Kind-Beziehung regelt den gesamten Bereich der elterlichen Sorge einschließlich der Frage der Wirksamkeit der Erklärung (vgl. Palandt-Thorn, 68. Aufl. 2009, Art. 21 EGBGB Rdnr. 5). Bedarf es in einem anderen Zusammenhang der (isolierten) Feststellung der Voll- oder Minderjährigkeit einer Person, berührt dies den direkten Anwendungsbereich des Art. 7 EGBGB nicht (vgl. Mäsch in Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar, Stand 1. September 2009, Art. 7 EGBGB, Rdnr. 23). Hier geht es um die spezielle Geschäftsfähigkeit in einem bestimmten Rechtsgebiet, die der allgemeinen Geschäftsfähigkeit vorgeht (vgl. Hohloch in: Erman, BGB, 12. Auflage Band 2, Art. 7 EGBGB, Rdnr. 10; ähnlich zum Verhältnis von Art. 18 und Art. 7 EGBGB OLG Hamm, Urteil vom 11. November 1998, 11 UF 329/97, Juris). Damit können in einer Konstellation wie der vorliegenden das Wirkungsstatut und das Geschäftsfähigkeitsstatut voneinander abweichen (vgl. hierzu MüKo-Birk, 4. Aufl. Art. 7 EGBGB, Rdnr. 41 und 43). Das Gericht verkennt nicht, dass zur Frage, ob für

die Frage der Volljährigkeit in einem Fall wie dem vorliegenden selbständig oder unselbständig anzuknüpfen ist, auch andere Ansichten vertreten werden, auf die sich auch die Beklagte zur Stützung ihrer Auffassung beruft (vgl. z.B. Staudinger-Hausmann, Neubearbeitung 2007, Art. 7 EGBGB, Rdnr. 3; Staudinger-Henrich, Neubearbeitung 2008, Art. 21 Rdnr. 9; Breuer, FPR 2005, 74, 76). Dieser Ansatz ist jedoch - wie der Gang des Verfahrens eindrücklich belegt - praxisfremd und damit im Interesse des Kindes, das einen Anspruch auf eine zügige Klärung der Rechtsverhältnisse zu seinen Eltern hat, abzulehnen. Schließlich gehen Art. 21 EGBGB auch nicht die spezielleren Regelungen des Haager Minderjährigenschutzabkommens vor, weil Deutschland insoweit einen Vorbehalt erklärt hat (BGBl. II 2005 S. 574).

b) Das tatbestandliche Erfordernis des Personensorgerechts ist hier ferner nicht deshalb zu verneinen, weil mit der gemeinsamen Erklärung der Eltern am 3. Juli 2003 - worauf die Beklagte hingewiesen hat und was zutrifft - nur Teilbereiche des Sorgerechts auf den Kläger übertragen werden konnten. Nachdem nämlich das Amtsgericht Hamburg für das Kind des Klägers bereits vor diesem Zeitpunkt eine (zur Zeit von der Großmutter wahrgenommene) Pflegschaft mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrecht eingerichtet hatte, blieb für eine umfassende Mitübertragung des Sorgerechts auf den Kläger kein Raum. Die Mutter kann in einer solchen Situation das Sorgerecht nur insoweit (mit-)übertragen, als es ihr tatsächlich zusteht (vgl. KG, Beschluss vom 8. August 2003 - 13 UF 55/03 - JAmt 2003, 606; OLG Nürnberg, Beschluss vom 29. Februar 2000 - 11 UF 244/00 -, NJW 2000, 3220; Staudinger-Coester, BGB, Neubearbeitung 2007, § 1626a, Rdnr. 66). Eine Übertragung des Sorgerechts hinsichtlich des Erziehungs- und des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den Kläger war mithin ausgeschlossen. Dies ändert allerdings nichts daran, dass trotz der weitgehenden Entziehung des Sorgerechts bei der Mutter ein Restsorgerecht verblieb, welches sie mit dem Kläger teilen konnte.

Nach § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst nach Satz 2 die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge). § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB definiert Begriff und Inhalt der Personensorge nicht. Nach § 1631 Abs. 1 BGB umfasst sie insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Ferner umfasst sie das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält (§ 1632 Abs. 1 BGB), sowie das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen (§ 1632 Abs. 2 BGB). Damit ist der Inhalt der Personensorge aber nicht erschöpfend beschrieben. Personensorge ist die

Förderung der Entwicklung des Kindes und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Staudinger/Peschel-Gutzeit, BGB, Neubearbeitung 2007, § 1626 Rdnr. 57). Personensorge bedeutet weiter die Sorge für das geistige und leibliche Wohl des Kindes, also die Pflicht und das Recht, unmittelbar für die Person des Kindes jede denkbare und erforderliche tatsächliche und rechtliche Fürsorge zu entfalten (ebenda). Die Personensorge ist das umfassende Pflichtrecht, für die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Kindes zu sorgen und es zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen (MüKo-Huber, BGB, 5. Auflage 2008, § 1626 Rdnr. 32). Demnach verblieb dem Kläger hier neben dem nicht auf ihn übertragbaren Erziehungs- und dem Aufenthaltsbestimmungsrecht ein nach dem vorgenannten Maßstab nicht völlig unbedeutendes, insbesondere die tatsächliche Sorge umfassendes Restsorgerecht für sein Kind, welches von § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG erfasst wird. Denn auch Teilaspekte der Personensorge fallen unter diese Bestimmung. Schon der Wortlaut der Norm schließt es nicht aus, von der Ausübung der Personensorge zu sprechen, wenn diese sich nur auf Teilaspekte beschränkt, zumal die Bereiche nicht immer leicht voneinander abzugrenzen sind (Hofmann/Hoffmann – Oberhäuser, Ausländerrecht, § 28 Rdnr. 28). Ein solches Verständnis steht aber auch mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift in Einklang. Denn die Aufenthaltserlaubnis wird zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes erteilt und verlängert (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GG gilt zunächst und zuvörderst der Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft. Die leibliche und seelische Entwicklung der Kinder findet in der Familie und der elterlichen Erziehung eine wesentliche Grundlage. Familie als verantwortliche Elternschaft wird von der prinzipiellen Schutzbedürftigkeit des heranwachsenden Kindes bestimmt (BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005, 2 BvR 1001/04, Juris). Der Elternverantwortung steht mithin das Recht des Kindes auf Erfüllung von Betreuungsleistungen gegenüber. Damit steht das Elternrecht den Eltern nicht um ihrer selbst willen, sondern vor allem im Interesse des Kindeswohls zu (Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. 2005, § 28 Rdnr. 10). Ist mithin - wie hier - das Familiengericht im Rahmen der Prüfung, wem das Sorgerecht für ein Kind zustehen soll, zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Rest an Verantwortung bei den Eltern verbleiben soll, weil dies offensichtlich dem Kindeswohl entspricht - anderenfalls es zur vollständigen Entziehung hätte kommen müssen -, wäre es mit dem Grundgedanken von Art. 6 GG nicht vereinbar, das Recht des hier betroffenen Kindes und des nur teilsorgeberechtigten Klägers durch Verweigerung seiner Einreise nach Deutschland überhaupt nicht zum Tragen kommen zu lassen.

Im konkreten Fall hätte jedes andere Verständnis darüber hinaus zur Folge, dass es dem Kläger ansonsten auf Dauer verwehrt, jedenfalls aber wesentlich erschwert wäre, eine möglicherweise auch im Interesse des Kindes liegende Überprüfung der seinerzeitigen Entziehung des Aufenthaltsbestimmungs- und Erziehungsrechts und zugleich eine entsprechende Übertragung auf sich zu erwirken. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Überprüfung nur bei einer persönlichen Anwesenheit des Klägers in Deutschland stattfinden kann. Die Möglichkeit, ihm das Sorgerecht zu übertragen, hat das Amtsgericht Hamburg bei seiner Entscheidung vom 27. Juni 2003 auch nicht völlig ausgeschlossen. Der entsprechende Antrag des Klägers scheiterte seinerzeit nämlich daran, dass die damals noch allein (teil-)sorgeberechtigte Kindesmutter dem Begehren nicht zugestimmt hatte, wie es § 1672 BGB fordert.

2. Vorliegend ist schließlich die Prognose gerechtfertigt, dass der Kläger nach der Einreise sein Sorgerecht aktiv wahrnehmen wird. § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG setzt nicht nur das formale Bestehen des Sorgerechts voraus, sondern erfordert auch, dass von der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge Gebrauch gemacht wird. Das muss sich im Verhalten des Betroffenen gegenüber dem Kind manifestieren. Der Sorgeberechtigte muss nach außen hin erkennbar in ausreichendem Maße Verantwortung für die Betreuung und Erziehung seines minderjährigen Kindes übernehmen (OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Dezember 2005 - 11 ME 359/05 - Juris; VGH Mannheim, Beschluss vom 29. Juni 2004 - 13 S 990/04 - NVwZ-RR 2005, 209). Dabei ist das gemeinsame Zusammenleben von Eltern und Kindern nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung der Personensorge. Bei der jeweils im Einzelfall vorzunehmenden Bewertung der familiären Beziehungen verbietet sich eine rein schematische Abgrenzung ausschließlich nach quantitativen Gesichtspunkten, d.h. ein bloßes Abstellen etwa auf Häufigkeit und Dauer von Besuchskontakten (BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005, a.a.O.). Ein wichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit des Umgangs mit dem Kind ist die Wahrnehmung von Besuchsrechten. Ein Elternteil, der schon diese Möglichkeiten des Umgangs nicht oder nur gelegentlich nützt, übt die Personensorge nicht in aufenthaltsrechtlich relevanter Weise aus. In qualitativer Hinsicht muss die Beziehung zum Kind eine gewisse Intensität und Nähe aufweisen. Dies kann sich z.B. in gemeinsamen Unternehmungen äußern (OVG Münster, Beschluss v. 12. Dezember 2005 -18 B 1592/05 - Juris; VGH Kassel, Beschluss vom 15. November 2002 - 9 TG 2990/02 -, Juris). Bei einer Vater-Kind-Beziehung kommt hinzu, dass der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters nicht durch Betreuung des Kindes durch die Mutter entbehrlich wird, sondern der Vater - allein oder gemeinsam mit der Mutter - wesentliche elterliche Betreuungsleistungen erbringen kann (BVerfG, Beschluss vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00 -, Juris).

Nach diesem Maßstab ist zu erwarten, dass der Kläger nach seiner Einreise seiner Verantwortung für sein Kind im vorgenannten Sinne nachkommen wird. Diese Wertung stützt sich zum einen auf das Verhalten des Klägers zum Zeitpunkt, als er sich noch in Deutschland aufhielt, lässt sich aber auch an seinem Bemühen um die Aufrechterhaltung des Kontakts mit dem Kind seit der Ausreise festmachen. So hat sich der Kläger seit der Geburt des Kindes regelmäßig um dieses gekümmert und einen Kontakt zu ihm aufgebaut. Neben der Großmutter ist damit der Kläger Hauptbezugsperson zu seinem Sohn gewesen, auch weil sich die Mutter wegen einer psychischen Erkrankung nicht um das Kind kümmern konnte (vgl. die Ausführungen im Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 27. Juni 2003, 272 F 354/02). Seit der Geburt des Kindes ist der Kläger nicht mehr straffällig geworden. Vielmehr hat er seinen Lebensunterhalt mit legalen Tätigkeiten gesichert. Entsprechend hat auch die Vertreterin des Jugendamtes, dessen sachverständiger Stellungnahme im vorliegenden Zusammenhang entscheidende Bedeutung zukommt (so etwa OVG Münster, Beschluss vom 12. Dezember 2005 - 18 B 1592/05 – Juris), u.a. in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg am 16. Mai 2003 davon gesprochen, dass das Kind unter dem Verlust des Vaters sehr leiden würde; das Familiengericht werde daher gebeten, die Ausländerbehörde in seiner Entscheidung darauf hinzuweisen, dass ein Verbleib des Klägers in Deutschland wünschenswert wäre. Der Kläger hat mit seinem Sohn von Guinea aus trotz enormer Schwierigkeiten, die aus den dortigen Verhältnissen resultieren, regelmäßig Kontakt - insbesondere telefonisch - aufrechterhalten. Des Weiteren befürwortet nunmehr auch die Großmutter des Kindes die Einreise des Klägers; in einem Telefonat mit dem Gericht hat sie überzeugend erläutert, dass sie ursprünglich befürchtet habe, dass ihr das Kind bei einer Einreise des Klägers weggenommen werde, sie aber inzwischen eingesehen habe, dass der Kontakt mit dem Vater letztlich dem Kind diene. Das Gericht konnte sich bei dem genannten Telefonat schließlich davon überzeugen, dass auch das Kind, das zunächst am Apparat war und spontan einen dahingehenden Wunsch äußerte, selbst die Einreise seines Vaters befürwortet. Letztlich stellt auch die Beklagte nicht mehr in Abrede, dass es dem Kläger um die Ausübung des Personensorgerechts geht und dieses Anliegen nicht lediglich vorgeschoben ist. Soweit die Beigeladene in ihren Ausführungen geäußert hat, es sei nicht ausgeschlossen, dass der nicht ausgebildete Kläger keine Arbeit finden und daher wieder dem Drogenhandel nachgehen werde, handelt es sich um eine Spekulation, die in dem Lebenswandel des Klägers nach der Geburt des Kindes keinen Halt findet. Daher bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger charakterlich oder von seiner Sozialisation her nicht in der Lage sein wird, die Personensorge tatsächlich auszuüben, bzw. dass die Ausübung der Personensorge nicht dem Wohle des Kindes dienen würde (vgl. hierzu OVG Münster, Beschluss vom 12. Dezember 2005 - 18 B 1592/05 - Juris -, und BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005, a.a.O.). Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es insbesondere wegen der langen Abwesenheit des Klägers

nicht unwahrscheinlich ist, dass bei der anfänglichen Wahrnehmung des (Teil-)Sorgerechts durch den Kläger gewisse Schwierigkeiten auftauchen könnten; diese sind indes hinzunehmen, zumal die lange Abwesenheit maßgeblich von der Beigeladenen zu vertreten ist, die ursprünglich selbst davon ausging (und den Kläger auch entsprechend informiert hatte), dass er nur vorübergehend nicht nach Deutschland werde einreisen dürfen.

3. Auf die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts kommt es nicht an (§ 28 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

4. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger im Laufe des Visumsverfahrens falsche Angaben gemacht und damit Ausweisungsgründe verwirklicht haben könnte (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 1a AufenthG), sind nicht belegt.

5. Das Gericht sieht sich ausdrücklich zu dem Hinweis veranlasst, dass es der Beigeladenen unbenommen ist, im Rahmen der Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Status des Klägers nach seiner Einreise besonders gründlich zu prüfen, ob er sein Sorgerecht gegenüber seinem Kind verantwortungsvoll wahrnimmt. Diese Frage könnte sich nicht nur stellen, wenn der Kläger wider Erwarten erneut dem Drogenhandel nachgeht, sondern insbesondere dann, wenn sich herausstellen sollte, dass der Kläger hinsichtlich seiner familiären Verhältnisse in Guinea falsche Angaben gemacht haben sollte oder er gar den Nachzug etwaig doch vorhandener Angehöriger betreibt.

Für eine Entscheidung über den Hilfsantrag war wegen des Erfolgs im Hauptantrag kein Raum.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO. Die Beigeladene trägt ihre Kosten selbst, weil sie keinen Antrag gestellt hat. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf 5.000,- € festgesetzt.